

COVID-19-Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der COVID-19-Pandemie

Das Positionspapier ist eine momentane Handlungsvorgabe, die auf der aktuellen Lage basiert und die jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden kann. Vorbehalten bleiben weitere Einschränkungen und Vorgaben der einzelnen Kantone.

Gesetzliche Grundlagen, schweizerische Empfehlungen

Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen und Anweisungen werden laufend überarbeitet, es wird empfohlen, direkt auf der jeweiligen Homepage die aktuelle Version abzurufen:

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101)

Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV, SR 818.101.1)

Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) SR 818.101.24 vom 19.06.2020 (Stand 25. März 2022)

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, SR 818.101.26

Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime (17. Februar 2022)

BAG-Empfehlungen zum Umgang mit Fällen und Kontakten in der Phase 2 (28. Juni 2021)

Recommendations for healthcare workers, having had unprotected close contact with COVID-19 cases (Swissnoso 20. Mai 2021) Deutsch

BAG-Empfehlungen im Bereich der häuslichen Pflege (17. Februar 2022)

Management of COVID-19 positive or suspect employees involved in care of patients in acute care hospitals (Swissnoso-Empfehlung 30. Oktober 2020)

Empfehlungen von Swissnoso zum Einsatz von schwangeren Mitarbeiterinnen im Spital während der aktuellen COVID-Pandemie (24. August 2020)

Position der Swissnoso zum Einsatz von FFP2 Masken für Gesundheitspersonal mit direktem Patientenkontakt in Akutspitalern (30. Juni 2021)

COVID-19-Impfung von Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt und Betreuungspersonal von besonders gefährdeten Personen (19. März 2021)

Swissnoso-Empfehlungen zur Deeskalation (Version 1, vom 9. Februar 2022)

Pandemieplan Handbuch für die betriebliche Vorbereitung (2019)

Erstellt:	VKZS	Datum:	30/03/22
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum:	31/03/22
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum:	31/03/22

COVID-19-Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der COVID-19-Pandemie

Qualitätsleitlinie SSO Praxishygiene (www.sso.ch)

Kantonale Vorgaben

Da Omikron zum dominierenden Stamm in der Schweiz geworden ist (und solange keine anderen, virulenteren Varianten auftauchen), können sich die Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen für eine Deeskalation COVID-spezifischer Massnahmen entscheiden. Dieses Dokument enthält Mindestempfehlungen zum Schutz der am stärksten gefährdeten Patienten (von denen viele inzwischen geimpft sind und daher ein geringeres Risiko für eine schwere Erkrankung haben). Es soll aber gleichzeitig die Wiederherstellung der routinemässigen, prä-pandemischen Abläufe ermöglichen. Aktuell müssen insbesondere lokale Ausbrüche rechtzeitig erkannt und Infektionsketten unterbrochen werden. Weitere Herausforderung stellen neue SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern) dar.

Ziele der Vorgaben

- Übertragungsketten unterbrechen und lokale Ausbrüche verhindern oder eindämmen
- Schutz der Gesundheit der besonders gefährdeten Personen.
- Die gefährdeten Personen keinen zusätzlichen, vermeidbaren Risiken aussetzen.
- Schutz der Gesundheit des Praxispersonals (EKAS).
- Sicherstellung der zahnmedizinischen Gesundheitsversorgung.
- Ressourcen insbesondere Schutzmaterial schonen (z.B. Hygienemasken, Desinfektionsmittel).

Grundsatz: Schutzkonzept

Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen müssen über ein Schutzkonzept verfügen, das gewährleistet, dass das Übertragungsrisiko für ihre Patientinnen und Patienten und Klientinnen und Klienten sowie für die Arbeitnehmenden minimiert wird. Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist der Arbeitgeber verpflichtet, Schutzkonzepte gegen COVID-19 und andere Viren zu erstellen, umzusetzen und für ihre Einhaltung zu sorgen.

Allgemeine Informationen

Das neue Coronavirus und seine Mutationen sind immer noch da. Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit ihnen zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, sollten weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgt sowie unnötige Kontakte vermieden werden. Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt sollte sich nach Möglichkeit gemäss den aktuellen Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)/EKIF unbedingt gegen COVID-19 und gegen die saisonale Grippe impfen lassen.

Hauptübertragungswege des Coronavirus

- Durch Tröpfchen: Nüst oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.

Erstellt:	VKZS	Datum:	30/03/22
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum:	31/03/22
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum:	31/03/22

COVID-19-Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der COVID-19-Pandemie

- Über die Hände: Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.
- Bei engem und längerem Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person ohne Schutz oder Schutzausrüstung länger als 15 Minuten und weniger als 1,5 Meter Abstand hält.
- Es gibt keine Anhaltspunkte, dass das Coronavirus via Blut übertragen werden kann.

Praxisspezifische Massnahmen

Strikte Einhaltung der gängigen zahnärztlichen Hygienemassnahmen gemäss der Qualitätsleitlinien SSO Praxishygiene und dem QSS der Praxis.

- Der Empfang ist idealerweise mit einer Schutzscheibe als Aerosol- oder Spukschutz ausgerüstet.
- Etwas längere Termine einschreiben (aufwändigere Desinfektion, Raumbelüftung).
- Bei aerosolgenerierenden Massnahmen soll sich im Allgemeinen nur ein Patient im Behandlungsraum befinden. Bei mehreren Behandlungsstühlen im selben Raum muss für ausreichend gegenseitigen Schutz gesorgt werden.
- Begleitpersonen sollen auf ein Minimum beschränkt sein.
- Die Patienten werden in der Regel direkt in den Behandlungsraum gebracht.
- Aufenthalte im Wartezimmer sind lediglich in Ausnahmefällen zu gewähren, wobei konsequent ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Patienten eingehalten werden muss.
- **Können die Hygienemassnahmen nicht eingehalten werden, dürfen keine Behandlungen durchgeführt werden.**

Für einen reibungslosen Betrieb einer Praxis ist eine Materialbevorratung, insbesondere auch von Schutzmaterial, von mindestens 3 Monaten vorzusehen.

Informationen zum Praxispersonal

Die gängigen, persönlichen Hygienemassnahmen gemäss Qualitätsleitlinien SSO Praxishygiene müssen, unabhängig vom Impfstatus, strikte eingehalten werden.

- Das Praxispersonal mit Patientenkontakt trägt während des ganzen Arbeitstages eine Hygienemaske.
- Personal muss immer soweit möglich gegenseitig Distanz halten, beispielsweise durch grössere Abstände bei Mahlzeiten, an Bürotischen oder in Personalsitzungen etc.
- Praxispersonal mit Husten (meist trocken), Hals- und Kopfschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen und Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns lassen sich sofort testen und bleiben zuhause.
- Praxispersonal mit Kontakt zu Personen (Verwandte, Mitbewohner) mit Symptomen sollen bei diesen Kontakten Schutzmasken tragen und beim Auftreten von Symptomen zuhause bleiben.
- Praxispersonal (inkl. Behandler), die selbst zur Risikogruppe zählen, sind speziell gefährdet. Es wird empfohlen die Arbeitstätigkeit und das Arbeitsumfeld risikobasiert anzupassen. Vollständig Geimpfte gelten nicht mehr als besonders gefährdete Personen.

Erstellt:	VKZS	Datum:	30/03/22
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum:	31/03/22
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum:	31/03/22

COVID-19-Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der COVID-19-Pandemie

- Schwangere Mitarbeiterinnen können ihre reguläre Arbeit unter Einhaltung der Hygienemassnahmen fortführen. Schwangere und stillende Frauen dürfen jedoch nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen.
- Es wird dem Praxispersonal dringendst empfohlen sich bei Möglichkeit gemäss den aktuellen Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)/EKIF gegen COVID-19 und gegen die saisonale Grippe impfen zu lassen. Die Impfungen dienen der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und sind ein weiteres Element zum Schutz vor COVID-19. Sie können jedoch die geltenden Präventionsmassnahmen wie Abstand, Hygiene und Masken und die weiteren Schutzmassnahmen inkl. Quarantäne nicht ersetzen. Es ist unabdingbar, dem Praxispersonal das notwendige Schutzmaterial zur Verfügung zu stellen und für dessen korrekte Anwendung zu sorgen.

Patientenhandling

- Gezielte Triage am Telefon und ausgedehnte Anamnese am Patienten: Fragen nach Symptomen (trockener Husten, Hals- und Kopfschmerzen, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, Muskelschmerzen), engen Kontakten mit COVID-19 positiven Personen in den letzten 2 Wochen, Quarantäne oder Ferienrückreise aus Ländern mit besorgniserregenden Virusvarianten in den letzten 2 Wochen.
- Dem Patienten kann beim Betreten der Praxis eine Hygienemaske zum Tragen in der Praxis gegeben werden.
- Patienten anhalten, beim Betreten der Praxis die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- In Praxisräumen ohne Fenster oder ohne automatische Belüftung darf nicht behandelt werden. Bei aerosol-generierenden Massnahmen muss eine vollständige Umlüftung (Erneuerung der gesamten Raumluft) innerhalb von 15 Minuten gewährleistet werden.
- **Wenn die gängigen Schutzmaterialien (Hygienemaske, Behandlungshandschuhe, Schutzbrille, Desinfektionsmittel) nicht vorhanden sind, dürfen keine Behandlungen durchgeführt werden.**

Es dürfen zahnärztliche und dentalhygienische Interventionen unter Einhaltung folgender Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden:

- Vor einer Behandlung kann der Patient dazu angehalten werden, mit einer potenziell viruziden Lösung zu gurgeln und zu spülen.
- Behandlungen wenn immer möglich unter Kofferdam vornehmen. Wenn die Anwendung nicht möglich ist, können andere Systeme mit nachgewiesener aerosolreduzierender Wirkung eingesetzt werden.
- Verwendung von Speichelzieher und Absauganlage mit guter Saugleistung.
- Bei aerosol-generierenden Behandlungen ohne Möglichkeit einen Kofferdam zu legen, wird dem Behandlungsteam empfohlen eine FFP2-Maske (ohne Ventil) zu tragen.

Erstellt:	VKZS	Datum:	30/03/22
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum:	31/03/22
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum:	31/03/22

COVID-19-Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der COVID-19-Pandemie

Besonders gefährdete Personen

Patienten mit Erkrankungen und besonders gefährdete Personen müssen zusätzlich geschützt werden. Vulnerable Patienten sind gefährdet schwere Formen von COVID-19 zu entwickeln. Sie sollen so oft wie möglich zu Hause bleiben und nicht herumreisen.

Details gemäss BAG-Kategorien besonders gefährdeter Personen:

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/438/de#annex_7/lvl_d1507e101 (25.03.2022). Diese Liste entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Als besonders gefährdet gelten auch ungeimpfte, schwangere Frauen.

Bei besonders gefährdeten Personen dürfen zahnärztliche und dentalhygienische Interventionen unter Einhaltung folgender zusätzlicher Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden:

- Die Patienten sind so in den Tagesablauf zu integrieren, dass sie nicht oder möglichst wenig mit anderen Patienten in Kontakt kommen.
- Bei jedem Patienten muss der Nutzen der Behandlung für die Zahngesundheit im Verhältnis zum Risiko einer COVID-19 Infektion auf dem Weg zur Praxis abgewogen werden.

Patienten mit COVID-19-Verdachtsfall oder Atemwegsinfektionen, Fieber oder mit einer nachgewiesenen, aktiven COVID-19 Infektion

Bei dieser Personengruppe dürfen nur unaufschiebbare Notfallbehandlungen durchgeführt werden. Die Behandlung darf nur in einem separaten «COVID-19-Behandlungszimmer» durchgeführt werden.

Kein Kontakt und keine räumliche Durchmischung zu anderen Patienten.

Es gelten zusätzliche Vorsichtsmassnahmen:

- Den Patienten bei seiner Ankunft in der Praxis sofort eine Hygienemaske tragen lassen.
- Die Behandler (inkl. Assistenz) tragen FFP2-Masken bis 30 Minuten über die aerosol-generierende Massnahme hinaus und solange die erkrankte Person im Raum ist.
- Tragen einer Überschürze, Tragen von Handschuhen, Schutzbrille.
- Je nach kantonaler Regelung kann die Betreuung an einen Spitaldienst oder an eine spezialisierte Praxis/Klinik übertragen werden.

Erstellt:	VKZS	Datum:	30/03/22
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum:	31/03/22
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum:	31/03/22

COVID-19-Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der COVID-19-Pandemie

Infoline Coronavirus und weitere Informationen

BAG <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien.html>

Für Gesundheitsfachpersonen: +41 58 462 21 00

Täglich von 8 bis 18 Uhr

Die Kantonszahnärztlichen Dienste Ihres Kantons

<https://kantonszahnaerzte.ch/>

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO

<https://www.sso.ch>

Erstellt:	VKZS	Datum:	30/03/22
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum:	31/03/22
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum:	31/03/22